

## Patientenmerkblatt

Liebe/r Patient/in,  
Willkommen in meiner Praxis für Psychotherapie!

Im Folgenden finden Sie Informationen über den Ablauf einer Psychotherapie im Allgemeinen sowie die Rahmenbedingungen einer Psychotherapie in meiner Praxis. Bitte lesen Sie die Informationen aufmerksam durch.

### Ablauf einer Psychotherapie

Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel **50 Minuten**, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen geteilt oder verlängert werden.

Eine Psychotherapie kann als Kurzzeittherapie (maximal 24 Stunden) oder als Langzeittherapie (i. d. R. 60–100 Stunden) beantragt und durchgeführt werden. Auch eine langfristige Fortführung als sog. Rezidivprophylaxe ist möglich.

Bezugspersonen (z.B. Familienangehörige) können in Absprache in die Behandlung einbezogen werden.

### Schweigepflicht der Therapeutin und Verschwiegenheit des/r PatientIn

Die Psychotherapeutin ist gegenüber Dritten **schweigepflichtig** und wird über Sie nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen (§ 203 Strafgesetzbuch). Ihre **Fürsorgepflicht** umfasst unter anderem die Verpflichtung, die Schweigepflicht zu brechen, wenn die Aufrechterhaltung des Geheimnisses zu erheblichem Schaden oder einer ernststen Gefährdung der eigenen Person oder einer anderen Person führen kann. Die Psychotherapeutin unterliegt dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung. Sie als PatientIn stimmen einer **anonymisierten Darstellung** des Behandlungsverlaufes in der Intervention und/oder Supervision zu.

Sie als PatientIn verpflichten sich Ihrerseits zur **Verschwiegenheit über andere PatientInnen**, von denen Sie zufällig – z.B. über Wartezimmerkontakt – Kenntnis erhalten haben.

Schweigepflichtentbindungen und Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

Die persönlichen Daten und medizinischen Befunde der PatientIn werden bei der Beantragung der Psychotherapie der gesetzlichen Krankenkasse mitgeteilt und gegenüber einer GutachterIn durch eine Chiffre pseudonymisiert, falls die Krankenkasse ein Gutachterverfahren einleitet. Damit werden dem Datenschutz und der Schweigepflicht Rechnung getragen. Sind Sie privatversichert und beihilfeberechtigt, dann ist der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet.

## Patientenakte

Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die **Patientenakte** ein, die von der Psychotherapeutin mindestens **zehn Jahre** nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt werden muss. Die Therapeutin ist verpflichtet, Inhalte der Therapie **schriftlich zu dokumentieren**.

## Absagen und Versäumen von Sitzungsterminen

Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, sofern nicht anders vereinbart, einmal wöchentlich zu einem zwischen PatientIn und Therapeutin verbindlich vereinbarten Termin statt. Die PatientIn verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen. Bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) eines vereinbarten Behandlungstermins verpflichten Sie sich, **spätestens 24 Stunden** vorher telefonisch oder schriftlich abzusagen.

Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig, fallen **Ausfallgebühren in Höhe von 80€** an. Dieses Ausfallhonorar wird nicht von der Krankenkasse übernommen, sondern wird Ihnen privat in Rechnung gestellt.

## Gemeinsames Arbeiten

Der Erfolg unserer Psychotherapie hängt ganz entscheidend von **Ihrer Mitarbeit** ab. Dies beinhaltet, dass Sie:

- « die vereinbarten Sitzungen **kontinuierlich** wahrnehmen.
- « die Bereitschaft zeigen, **frei** über Ihre Gefühle und Gedanken in der Sitzung **zu sprechen**.
- « **auch negative Gefühle oder kritische Gedanken** und Fantasien gegenüber der Therapie oder der Therapeutin aussprechen, da diese in aller Regel für die Therapie von großem Nutzen sein können.
- « sich verpflichten, während des Zeitraumes der Therapie **keine Drogen oder Suchtmittel** zu sich nehmen oder zu benutzen.
- « sich verpflichten, **lebensmüde Gedanken** in der Therapie **anzusprechen**.
- « sich verpflichten, während des Zeitraumes der Therapie **keinen Suizidversuch unternehmen**, sondern sich bei Suizidgedanken unverzüglich in stationäre Behandlung begeben.
- « **therapierelevante Unterlagen** (z.B. Klinikbefunden) in Kopie der Therapeutin zu übergeben.
- « die Therapeutin über **Veränderungen der Medikation** zu informieren.

## Treffen wichtiger Entscheidungen

Um zu verhindern, dass Ihnen durch die Therapie ein Schaden entsteht, ist es wichtig, dass Sie bedeutsame Entscheidungen (z.B. Kündigung, Umzug, Hochzeit) vorab **rechtzeitig** in den Stunden besprechen.

## Nebenwirkungen

Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung Ihres Zustandes eintritt.

## Beantragung einer Psychotherapie

Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geregelt. Im Falle privater Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfevorschriften maßgeblich. Eine Verlängerung von Therapiestunden ist **antrags- und genehmigungspflichtig**.

Vor Beginn einer Psychotherapie muss eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt (i. d. R. HausärztIn, PsychiatereIn) eingeholt werden.

Die Versicherungsträger übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, **schriftlichen Genehmigung** im genehmigten Umfang. Erst dann kann eine psychotherapeutische Behandlung beginnen.

## Beendigung und Abbruch der Psychotherapie

Während der Therapie kann es vorkommen, dass Sie das Bedürfnis haben, die Therapie zu beenden. In diesem Falle bitte ich Sie, dies **möglichst bald** anzusprechen. So haben wir die Möglichkeit, die Gründe für Ihre Überlegung bzw. Entscheidung zu verstehen.

## Videoleistungen

Psychotherapeutische Leistungen können in bestimmten Fällen als Videositzung erbracht werden, wenn die Leistung nicht den unmittelbaren persönlichen Kontakt erforderlich macht. Für die Videositzungen gelten folgende Vorschriften:

- Für die psychotherapeutischen Videositzungen wird ein von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) **zertifizierter Anbieter** genutzt, der eine technisch sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorhält. Die Inhalte können durch den Videodienstleister weder eingesehen noch gespeichert werden.
- Die Sitzungen finden in ruhigen, geschlossenen Räumen statt, die eine angemessene **Privatsphäre und Vertraulichkeit** sicherstellen.
- Zu Beginn der Sitzung müssen beide Seiten alle im Raum anwesenden Personen vorstellen. Die Sitzung darf **von keiner Partei mitgeschnitten oder gespeichert** werden.

Das Patientenmerkblatt ist Teil des Behandlungsvertrags.

Ihre Psychotherapeutin  
Kira Peter